Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

11. Aug. 2009

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Postfach 1107
64629 Heppenheim

Unser Zeichen:	I 16 - 33 f 02 - 1 -
Ihr Zeichen:	I-5/1 F me
Ihre Nachricht vom:	
Ihr Ansprechpartner:	Werner Klaß
Zimmernummer:	2.39
Telefon/ Fax:	06151 12 5715 / 12 4610
E-Mail:	W.Klass@rpda.hessen.de
Datum:	11. August 2009

Haushalts- und Finanzlage des Landkreises Bergstraße;
Kommunalaufsichtsrechtliche Ersatzvornahme
- Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2009

Kommunalaufsichtsrechtliche Ersatzvornahme:

Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Aufsichtsbehörde fasst im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 140 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anstelle des Kreistages § 5 Ziffer 1 a) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 des Landkreises Bergstraße wie folgt:

1.) *Kreisumlage (Allgemeine Umlage)*
a) von den Gemeinden (§ 37 Abs. 1 FAG) *37,25 v. H.*

Begründung:

Mit Verfügung vom . 8. Juli 2009, Az.: wie oben, hatte ich den Landkreis Bergstraße gemäß § 54 HKO in Verbindung mit § 139 HGO angewiesen, durch Beschlussfassung des Kreistages bis zum 10. August 2009 den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 von 35,25 v. H. auf 37,25 v. H. anzuheben.

Zugleich wurde die sofortige Vollziehung dieser Anweisung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet und für den Fall der Verweigerung des entsprechenden Kreistagsbeschlusses die Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde angedroht.

Der Kreistag hat es unterlassen, innerhalb der ihm gesetzten Frist meiner aufsichtsbehördlichen Anweisung vom 8. Juli 2009 nachzukommen und den geforderten Beschluss zu fassen, so dass diese unterbliebene Beschlussfassung nunmehr im Wege der Ersatzvornahme von der Aufsichtsbehörde vorzunehmen ist.

Bislang unterlag die Wirtschaftsführung den einschränkenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO. Damit war es dem Landkreis u. a. verwehrt, neue Kredite, deren Betrag ein Viertel der Vorjahresermächtigung übersteigt, aufzunehmen. Daher konnten ggf. wichtige Investitionen nicht getätigt werden. Die abschließenden Regelungen des § 99 HGO sind vom Gesetzgeber vorgesehen worden, um einer Gebietskörperschaft Spielraum für die Zeit zwischen Verabschiedung des Haushaltes und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu geben. Eine Anwendung dieser Vorgaben für einen längeren Zeitraum ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Hieran besteht ein öffentliches Interesse.

Zur Begründung der Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage verweise ich auf meine Verfügungen vom 17. Juni und 8. Juli 2009.

Die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 54 HKO in Verbindung mit § 140 HGO ist erforderlich, weil die verfügte Anhebung gemäß § 37 Absatz 5 FAG bis zum 31. August 2009 erfolgt sein muss, um für das laufende Haushaltsjahr wirksam werden zu können.

Mit der Ersatzvornahme wird die aufsichtsbehördliche Anweisung umgesetzt, so dass der Landkreis Bergstraße nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung über einen genehmigten Haushalt verfügt und die vorläufige Haushaltsführung beenden kann.

Nach erfolgter Änderung des Kreisumlagehebesatzes ist dessen Auswirkung auf die Gesamtsummen in § 1 der Haushaltssatzung entsprechend darzustellen.

Abschließend bitte ich Sie, die Veröffentlichung im Sinne des § 52 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 5 Satz 2 HGO in der Weise vorzunehmen, dass der durch die Ersatzvornahme geänderte § 5 Ziffer 1 a) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 folgenden Zusatz erhält:

„Anstelle des Kreistages des Landkreises Bergstraße auf der Grundlage des § 54 HKO in Verbindung mit § 140 HGO erlassen. Regierungspräsidium Darmstadt".

Einen Nachweis über die Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsorganen des Landkreises Bergstraße bitte ich mir bis zum 31. August 2009 zu übersenden.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64295 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Johannes Baron
Regierungspräsident

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 52 DARMSTADT